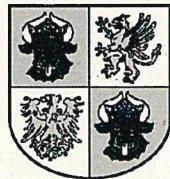


Ministerium für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

Per Mail: ob@schwerin.de

EINGEGANGEN

17. Juli 2025 638

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister

Vorab per Mail beide
schreiben über 01 an STV z.K. pm
17.07.25

Bearbeiter: Frau Rlin
Romy Kohl
Telefon: +49 385 588 12217
Telefax: +49 385 509 12217
E-Mail: romy.kohl@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II 210-113-00000-2022/005-031

Datum: Schwerin, 16. Juli 2025

Anregung zur Änderung der Beflaggungslandesverordnung
Ihr Schreiben vom 19. Juni 2025

Anlage -1-

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. Juni 2025 an Herrn Minister Christian Pegel. Ich wurde um Beantwortung gebeten.

Sie haben im Auftrag der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin Anregungen zur Beflaggungslandesverordnung gegeben. Hierauf möchte ich gerne antworten.

Die Tage, an denen die Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterliegen (Im Folgenden: Dienststellen) zu beflaggen sind, werden vom Innenminister bestimmt (§ 1 Absatz 5 des Hoheitszeichengesetzes (HzG M-V), GVOBI. M-V 1991 S. 293). Auch die Tage, an denen die Dienststellen ohne besondere Anordnung zu flaggen haben, sind festgelegt (Verordnung zur Bestimmung der regelmäßigen Beflaggungstage (FlaggTV M-V), GVOBI. M-V 1998, 381, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2022, GVOBI. M-V 2023 S. 54). Des Weiteren wurde mit Rundschreiben des Innenministeriums vom 19. Juni 2023 (siehe Anlage) den Dienststellen auf der Grundlage des § 1 Abs. 5 HzG M-V die Genehmigung erteilt, für besondere regionale Anlässe die hoheitliche Beflaggung für die jeweilige Dienststelle anzurufen, soweit dieser Anlass die öffentliche Anteilnahme mittels Beflaggung rechtfertigt.

Aus den aufgeführten Vorschriften ergibt sich, dass jede hoheitliche Beflaggung einen öffentlichen Anlass voraussetzt. Eine eng begrenzte Ausnahme von dieser Regel ist nur für den Sitz der Ministerpräsidentin vorgesehen: Dieser wird täglich beflaggt (§ 1 Absatz 4 FlaggTV M-V). Eine weitere Ausnahme betrifft die eigenen Flaggen der kommunalen Gebietskörperschaften: Diese können auch außerhalb einer Beflaggung aus öffentlichem Anlass gesetzt werden (§ 3 Beflaggungslandesverordnung - BefLVO, GVOBI. M-V 2023, S. 55). In diesem Fall dürfen aber keine weiteren hoheitlichen Flaggen daneben gesetzt werden. Eine über diese eng begrenzten

Ausnahmen hinausgehende anlasslose hoheitliche Dauerbeflaggung von Dienststellen ist nach der derzeitigen Rechtslage nicht zulässig.

Eine Änderung der entsprechenden Rechtslage ist derzeit nicht vorgesehen. Die von der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin gewünschte Ermöglichung einer ganzjährigen anlasslosen Beflaggung öffentlicher Gebäude der Landeshauptstadt Schwerin mit der Flagge der Europäischen Union, der Bundesflagge sowie der Landesflagge wird seitens der Landesregierung nicht befürwortet, denn diese würde dazu führen, dass sowohl die regelmäßigen als auch die durch den Innenminister gemäß § 1 Abs. 5 HzG M-V bestimmten Beflaggungstage nicht mehr wahrnehmbar und damit entwertet wären. Auch eine Beflaggung zu besonderen regionalen Anlässen wäre dann nicht mehr erkennbar.

Mit Blick darauf hat auch der Landtag in seiner 109. Sitzung am Donnerstag, dem 26. Juni 2025, einen ähnlichen Antrag der Fraktion der AfD „Anlasslose hoheitliche Beflaggung kommunaler Dienststellen ermöglichen“ (Drucksache 8/5019) abgelehnt.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Verständnis, dass der von Ihnen übermittelten Anregung auf Änderung der beflaggsrechtlichen Vorschriften nicht gefolgt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Romy Kohl

Ministerium für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

Oberste Landesbehörden

Landkreise, kreisfreie und große
kreisangehörige Städte, Ämter und amtsfreie
Gemeinden

gemäß Verteiler

- nur per E-Mail -

Bearbeiterin: Frau Rlin Sarah Brüning

Telefon: +49 385 588 12217

Telefax: +49 385 509 12217

E-Mail: sarah.bruening@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: II 210-113-00000-2023/005-003

Datum: Schwerin, 19. Juni 2023

Beflaggung öffentlicher Gebäude aus einem besonderen regionalen Anlass

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten der neuen Landesverordnung über die Beflaggung öffentlicher Gebäude (Beflaggungslandesverordnung vom 5. Januar 2023, GVOBI. M-V S. 55) ist am 20. Januar 2023 gleichzeitig der Runderlass des Innenministeriums über die Grundsätze der Beflaggung öffentlicher Gebäude vom 17. April 1998 (AmtsBl. M-V S. 522) außer Kraft getreten. Die darin enthaltenden Ausführungen wurden weitestgehend in die Beflaggungslandesverordnung überführt.

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 5 des Hoheitszeichengesetzes erteile ich den Dienststellen¹ die Genehmigung, hoheitliche Beflaggung für die jeweilige Dienststelle anzurufen, soweit ein besonderer regionaler Anlass die öffentliche Anteilnahme mittels Beflaggung rechtfertigt.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- Die Beflaggung öffentlicher Gebäude zielt in erster Linie darauf ab, zu besonderen Anlässen durch das Zeigen hoheitlicher Symbole die Bewertung von Ereignissen durch staatliche und andere öffentliche Stellen zu demonstrieren. Dies spiegelt sich auch in den durch Verordnung bestimmten regelmäßigen Beflaggungstagen wieder. Weitere hoheitliche Beflaggungen werden meist zu nationalen oder landesweiten Traueranlässen angeordnet. Eine hoheitliche Beflaggung aus regionalen Anlässen sollte somit ein vergleichbares Gewicht haben.
- Auf ein einheitliches Vorgehen aller Träger öffentlicher Verwaltung in der von einem bestimmten Anlass erfassten Region ist hinzuwirken.

¹ des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterliegen

Hausanschrift:

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinstraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880

Telefax: +49 385 588-12972

E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de

Internet: www.im.mv-regierung.de

- Es ist darauf zu achten, dass die Beflaggung sich nicht als Unterstützung der Ziele einzelner politischer Parteien darstellt.
- Eine Dauerbeflaggung ist nicht gestattet.
- Bei der Durchführung der Beflaggung sind die Bestimmungen des § 2 der Beflaggungslandesverordnung zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Mario Thiele